



<b>Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	4
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	4
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	4

# Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung beantragen

Sie betreiben eine Einrichtung der allgemeinen Erwachsenenbildung mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Berlin? Dann können Sie eine Anerkennung als Träger nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Berlin beantragen.

Als anerkannte Einrichtung können Sie:

- den Titel „Anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin“ führen.
- eine Projektförderung im Rahmen eines Förderprogramms Erwachsenenbildung beantragen.
- an der Trägerversammlung teilnehmen und als aus der Mitte der Trägerversammlung gewählte/r Vertreter/in in den Erwachsenenbildungsbeirat berufen werden.

## Verfahrensablauf:

1. Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Berlin. Mit dem Antrag auf Anerkennung müssen Sie entsprechende Nachweise über die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einreichen. Sie können den Antrag vollständig online ausfüllen, die erforderlichen Nachweise hochladen und elektronisch an die zuständige Stelle übermitteln.
2. Die zuständige Stelle überprüft anhand Ihrer Angaben und Nachweise, ob Sie die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren, wie etwa über nachzureichende Unterlagen und werden über den Bearbeitungsstatus per E-Mail informiert.
3. Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie von der zuständigen Stelle mit Abschluss der Prüfung auf dem Postweg einen Anerkennungsbescheid sowie eine Urkunde.

## Voraussetzungen

- **Juristische Person**  
Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen, die keine natürlichen Personen sind. Antragsberechtigt wären zum Beispiel gemeinnützige GmbHs (gGmbH), eingetragene Vereine (e.V.), Stiftungen, Anstalten oder ähnliche Einrichtungen.
- **Gemeinnützigkeit**  
Ihre Einrichtung ist nicht auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet, als gemeinnützige Einrichtung beim Amtsregister eingetragen und verfügt über eine aktuelle Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes. Bei einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung öffentlichen Rechts ergibt sich die Gemeinnützigkeit aus der Rechtsform ohne dass es eines gesonderten Nachweises bedarf.
- **Verwaltungssitz und Tätigkeitsbereich in Berlin**  
Ihre Einrichtung hat einen Sitz in Berlin und bietet ihre Bildungsangebote in Berlin an.
- **Aufgabenwahrnehmung der Erwachsenenbildung außerhalb der beruflichen Aus- und Weiterbildung**

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-ErwBiGBEp2>)

Ihre Einrichtung nimmt Aufgaben im Sinne des § 2 des Erwachsenenbildungsgesetzes Berlin wahr.

- **Tatsächliche Bildungsangebote**

Ihre Einrichtung hat in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Antragstellung Angebote der Erwachsenenbildung angeboten und durchgeführt sowie beabsichtigt, diese auch in Zukunft weiterhin anzubieten.

- **Personalausstattung zur Organisation und Durchführung der Bildungsangebote**

Ihre Einrichtung verfügt über angestelltes qualifiziertes Personal, das für die Programmentwicklung und Programmdurchführung zuständig ist. Ausnahme: Bei ausschließlich ehrenamtlich agierende Einrichtungen muss das Personal nicht angestellt sein.

- **Öffentliches Bildungsangebot**

Die Bildungsangebote Ihrer Einrichtung sind öffentlich zugänglich und stehen allen Interessierten der Zielgruppe gleichermaßen offen.

- **Instrumente zur Qualitätssicherung**

[https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/erwachsenenbildungsgesetz/#headline\\_1\\_22](https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/erwachsenenbildungsgesetz/#headline_1_22))

Ihre Einrichtung verfügt über geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung ihrer Bildungsangebote. Sofern in Ihrer Einrichtung mehr als zehn festangestellte Mitarbeitende beschäftigt sind, sollen Sie ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet haben und dessen Anwendung nachweisen können. Sollten Sie kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem besitzen, reichen Sie bitte ein Qualitätsmanagementkonzept Ihrer Einrichtung ein. Sollte Ihre Einrichtung bis einschließlich zehn festangestellte Mitarbeitende haben, beschreiben Sie bitte Ihre Instrumente zur Qualitätssicherung in ihren Angeboten der Erwachsenenbildung.

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung als Einrichtung für Erwachsenenbildung nach dem Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin**

Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag, bitte nutzen Sie dafür die Online-Abwicklung.

- **Satzung, Gesellschaftsvertrag, Errichtungsgesetz oder anderer Nachweis**

Abhängig von der Rechtsform ihrer Einrichtung ist ein geeigneter Nachweis erforderlich.

- **Auszug aus dem Amtsregister**

Je nach Rechtsform ihrer Einrichtung sind aktuelle Auszüge aus dem Amtsregister zu erbringen. Diese können z. B. Auszüge aus dem Handels-, Vereins- oder Stiftungsregister oder ähnliche Nachweise sein. Viele Registerauszüge können Sie kostenlos online über das Registerportal der Länder abrufen (siehe „Weiterführende Informationen“)

- **Nachweis über die Gemeinnützigkeit**

z. B. Kopie des letzten Freistellungsbescheids ihres zuständigen Finanzamtes

- **Jahresberichte/ Tätigkeitsberichte/Programmangebote**

Nachweise für die letzten 3 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung, dass Ihre Einrichtung Angebote zur Erwachsenenbildung gemacht hat und zukünftig

weiterhin anbieten wird.

- **Ggf. anonymisierter Stellenplan**

Nachweis für die fachliche Qualifikation des Personals. Entfällt, wenn in Ihrer Einrichtung ausnahmslos ehrenamtliches Personal engagiert ist.

- **Nachweis der Instrumente zur Qualitätssicherung**

([https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/erwachsenenbildungsgesetz/#headline\\_1\\_22](https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/erwachsenenbildungsgesetz/#headline_1_22))

- Nachweis für Qualitätssicherung bei mehr als zehn festangestellten Mitarbeitenden mit Zertifikat (bspw. AZAV, LQW, ISO 9000)
- Nachweis für Qualitätssicherung bei mehr als zehn festangestellten Mitarbeitenden ohne Zertifikat (Beschreibung Ihres Qualitätsmanagementkonzepts)
- Nachweis für Qualitätssicherung bis einschließlich zehn festangestellten Mitarbeitenden (Beschreibung Ihrer Instrumente zur Qualitätssicherung in ihren Angeboten der Erwachsenenbildung)

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- **Erwachsenenbildungsgesetz Berlin (EBiG BE) § 3 Abs. 1**

([https://gesetze.berlin.de/perma?j=ErwBiG\\_BE\\_!\\_3](https://gesetze.berlin.de/perma?j=ErwBiG_BE_!_3))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 3 Monate, sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen

## Weiterführende Informationen

- **Trägeranerkennung und Förderung gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie)**

(<https://www.berlin.de/sen/bildung/lebenslanges-lernen/erwachsenenbildungsgesetz/>)

- **Gemeinsames Registerportal der Länder**

([https://www.handelsregister.de/rp\\_web/welcome.xhtml](https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

[https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/Anerkennung\\_Erwachsenenbildung/index?AnliegenID=350036](https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/Anerkennung_Erwachsenenbildung/index?AnliegenID=350036)